

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.413 vom 6. Mai 2025**

Ag Versicherungsgericht, 2025-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2024.413](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.413)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.413 du 6 mai 2025

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.413 del 6 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, vertiefte Abklärungen zum verschlechterten Gesundheitszustand vorzunehmen und dann neu zu verfügen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin." Zudem stellte er den folgenden prozessualen Antrag: "Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und in Person des Unterzeichneten ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen."

#### **E. 2.1**

Für die Zusprechung einer Invalidenrente aufgrund einer Neuanschuldung, nachdem eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert wurde (vgl. Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV), bedarf es, analog zur Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG), einer anspruchrelevanten Änderung des Invaliditätsgrades (vgl. BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 ff.; 130 V 71; 117 V 198 E. 3 S. 198 f.; 109 V 108 E. 2 S. 114 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C\_29/2020 vom 19. Februar 2020 E. 3.1 f. mit Hinweisen). Anlass zur Revision einer Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 134 V 131 E. 3 mit Hinweisen). Unerheblich unter revisionsrechtlichem Gesichtswinkel ist dagegen nach ständiger Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 112 V 371 E. 2b S. 372; vgl. auch BGE 135 V 201 E. 5.2 S. 205; MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl. 2022, N. 118 ff. zu Art. 30 IVG mit Hinweisen). Insbesondere stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 f.; Urteil des Bundesgerichts 9C\_698/2019 vom 3. März 2020 E. 2).

#### **E. 2.2**

Wird eine Neuanschuldung eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität oder der Hilflosigkeit oder die Höhe des

- 4 - invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV). Nach Eingang der Neuanschuldung ist die Verwaltung somit zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind (Eintretensvoraussetzung; vgl. BGE 109 V 108 E. 2a und b S. 114 f.). Unter Glaubhaftmachen ist nicht der Beweis

nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen. Die Beweisanforderungen sind vielmehr herabgesetzt, indem nicht im Sinne eines vollen Beweises die Überzeugung der Verwaltung begründet zu werden braucht, dass seit der letzten, rechtskräftigen Entscheidung tatsächlich eine relevante Änderung eingetreten ist. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsänderung nicht erstellen lassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_735/2019 vom 25. Februar 2020 E. 4.2 mit Hinweisen). Bei der Prüfung der Eintretensvoraussetzung der glaubhaft gemachten Änderung berücksichtigt die Verwaltung unter anderem, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt (vgl. MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 121 zu Art. 30 IVG mit Hinweis auf BGE 109 V 108 E. 2 S. 114; Urteil des Bundesgerichts 8C\_389/2018 vom 8. Januar 2019 E. 4.1).

### **E. 2.3**

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 22. Oktober 2024 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, und zu seinem unentgeltlichen Vertreter wurde MLaw Leo Sigg, Rechtsanwalt, Aarau, ernannt.

- 3 - Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Während die Beschwerdegegnerin ihr Nichteintreten auf die Neuanmeldung damit begründete, dass der Beschwerdeführer in seinem Gesuch vom 23. Juni 2023 nicht glaubhaft dargelegt habe, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Verfügung wesentlich geändert hätten (Vernehmlassungsbeilage [VB] 90 S. 1 ff.), macht der Beschwerdeführer geltend, er habe mit den eingereichten medizinischen Berichten eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes und mit der Mitteilung, dass er seine selbstständige Erwerbstätigkeit in Zusammenarbeit mit seinem Vater aufgegeben habe, auch eine anderweitige erhebliche Veränderung des Sachverhalts glaubhaft gemacht (vgl. Beschwerde S. 6 ff.). Streitig und zu prüfen ist damit, ob die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 26. Juni 2024 (VB 90) auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten ist.

### **E. 3.1**

Der neuanmeldungsrechtlich massgebende Vergleichszeitraum ist derjenige zwischen der letzten umfassenden materiellen Prüfung einerseits und der Überprüfung der Glaubhaftmachung der mit der Neuanmeldung vorgebrachten anspruchserheblichen Tatsachenänderungen andererseits (vgl. MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 125 zu Art. 30 IVG mit Hinweisen auf BGE 130 V 71 E. 3 S. 73 ff.; vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 ff.). Die neuanmeldungsrechtlich massgebenden Vergleichszeitpunkte werden vorliegend zum einen durch die Verfügung vom 8. April 2021 (VB 53) und zum anderen durch die angefochtene Verfügung vom 26. Juni 2024 (VB 90) definiert.

#### **E. 3.2.1**

Die retrospektiv als Vergleichszeitpunkt heranzuziehende Verfügung vom

#### **E. 3.2.2**

In der Verfügung vom 8. April 2021 (VB 53) führte die Beschwerdegegnerin sodann aus, dass der Beschwerdeführer im Einwandverfahren gegen den Vorbescheid den Bericht von Frau C.\_\_\_\_\_, Psychologin FSP und Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, vom 15. Februar 2021 eingereicht und angemerkt habe, dass zwischenzeitlich auch eine Anmeldung

in der Klinik D.\_\_\_\_\_ erfolgt sei und der entsprechende Bericht abzuwarten sei. Diesem Bericht sei zu entnehmen, dass sich eine depressive Reaktion an- bahnne. Bis heute sei jedoch keine entsprechende fachärztliche Diagnose gestellt worden. Reaktive Depressionen würden nicht zu den geistigen Ge- sundheitsschäden gehören, die eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit zu bewirken vermöchten, und zudem sei noch keine entsprechende Behandlung erfolgt (vgl. VB 53 S. 2). 4. 4.1. Die Verfügung vom 26. Juni 2024 (VB 90) basiert in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf dem Bericht des RAD-Arztes Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 24. Juni 2024, in welchem sich dieser zur Frage, ob mit dem Einwand bzw. den vom Beschwerdeführer mit der Neuanmeldung eingereichten medizi- nischen Berichten eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustan- des gegenüber dem Zustand im Zeitpunkt der Verfügung vom 8. April 2021 glaubhaft gemacht worden sei, äusserte (VB 89 S. 2 ff.).

- 6 - 4.2. Dr. med. B.\_\_\_\_\_ führte aus, im vom Beschwerdeführer eingereichten Be- richt der Klinik D.\_\_\_\_\_ vom 21. Februar 2022 (VB 85 S. 7 ff.) werde als Hauptdiagnose "Angst und depressive Störung gemischt (ICD-10 F41.2)" genannt. Aus rein psychiatrischer Sicht werde von einer Teilarbeitsfähigkeit von 30-40 % in einer angepassten Tätigkeit ausgegangen. Begründet wür- den die Einschränkungen durch "Konzentrationsstörungen[,] mittelgradig eingeengtes Denken kohärent, mindestens mittelgradiges Grübeln, mittel- gradig ausgeprägte Ängste und Misstrauen, mittelgradige Ratlosigkeit, leicht affektarm, schwere Störung der Vitalgefühle, mittelgradig deprimiert, mittelgradig ängstlich, Stimmungsschwankungen mit dysphorischen und euphorischen Zuständen. Mittelgradig gereizt, mittelgradig innerlich unru- hig und angespannt mit Insuffizienz- und Verarmungsgefühlen. Antrieb deutlich reduziert, motorisch unruhig. Nach aussen unterdrückte Aggressi- vität, Ein- und Durchschlafstörungen. Schmerzen in Brust und Rücken, Tin- nitus." Aus psychiatrischer Sicht seien die somatischen Einschränkungen führend. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers sei dieser Be- richt bereits im Zeitpunkt der Beurteilung durch RAD-Ärztin med. pract. E.\_\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2023 (VB 69) vorgelegen und damals sei keine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes als ausgewiesen er- achtet worden, was nach wie vor zutreffe. Die angegebenen psychiatri- schen Einschränkungen seien primär behandelbar und möglicherweise überwiegend psychosozial bedingt. Somatisch werde im Bericht der F.\_\_\_\_\_ vom 27. März 2024 ein vollständig reversibles Asthma angege- ben. Damit seien keine dauerhaften Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit zu begründen, und in den übrigen eingereichten medizinischen Berichten seien die bereits bekannten und berücksichtigten Erkrankungen wiederholt worden. Gesamthaft sei damit keine erhebliche Veränderung des Gesund- heitszustandes gegenüber dem Vorzustand vom 8. April 2021 glaubhaft gemacht worden (VB 89 S. 3). 5. 5.1. Für das Beweismass des Glaubhaftmachens betreffend eine neuanel- dungsrechtlich relevante Veränderung des medizinischen Sachverhalts ge- nügt weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen un- gleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnosti- sche Einordnung des geltend gemachten Leidens per se, um auf einen ver- änderten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist vielmehr eine veränderte Befundlage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_556/2021 vom 3. Januar 2022 E. 6.1 mit Hinweisen). 5.2. Da die Neuanmeldung am 23. Juni 2023 erfolgte (VB 66), könnte ein allfäl- liger Rentenanspruch des Beschwerdeführers frühestens ab dem 1. Dezember 2023 bestehen (Art. 29 Abs. 1 IVG). Im – die ab dem

- 7 - 16. September 2021 durchgeführte ambulante Behandlung (elf Konsultationen) betreffenden – Bericht der Klinik D. \_\_\_\_\_ vom 21. Februar 2022, welcher eineinviertel Jahre vor der Neuanschuldung erstellt wurde, wurde die Diagnose "Angst und depressive Störung gemischt (ICD-10 F41.2)" gestellt und von einer Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit von 30 bis 40 % ausgegangen (VB 85 S. 7 ff.). Gleichzeitig wurde jedoch auch festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer "noch nicht zu einem weiteren Termin bei uns [habe] entschliessen" können. Wenn er sich melde, werde die Behandlung gerne fortgesetzt (vgl. VB 85 S. 9). Dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Neuanschuldung keinen aktuelleren Bericht betreffend seinen psychischen Gesundheitszustand eingereicht hat (VB 61), impliziert nach dem Gesagten, dass in Bezug auf seine psychischen Beschwerden seit mindestens dem 21. Februar 2022 keine Behandlung mehr erfolgt ist. Eine neuanschuldungsrechtlich relevante Verschlechterung bezüglich des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers erscheint vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Der RAD-Arzt Dr. med. B. \_\_\_\_\_ legte zudem überzeugend dar, dass mit den im Zusammenhang mit der Neuanschuldung eingereichten medizinischen Berichten auch keine wesentliche Veränderung des somatischen Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht worden ist (VB 89 S. 3). Etwas Gegenteiliges macht der Beschwerdeführer denn auch zu Recht nicht geltend (vgl. Beschwerde S. 8 ff.). Des Weiteren ist mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer seine selbständige Erwerbstätigkeit in Zusammenarbeit mit seinem Vater aufgenommen hat (vgl. Beschwerde S. 7 Rz. 16), auch keine neuanschuldungsrechtlich relevante Veränderung in erwerblicher Hinsicht glaubhaft gemacht. So war die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 8. April 2021 (VB 53) davon ausgegangen, dass dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit (selbständiger Fliesenleger/Maurer VB 4 S. 6; 53 S. 1) nicht mehr zumutbar sei, und der Beschwerdeführer hat nicht glaubhaft gemacht, dass er nun ohne Gesundheitsschaden nicht mehr selbständig erwerbstätig wäre bzw. einen höheren Lohn als damals erzielen würde und deshalb von einem höheren als dem damals angenommenen Valideneinkommen auszugehen sei. 5.3. Zusammengefasst ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine neuanschuldungsrechtlich relevante Veränderung glaubhaft zu machen. Die Beschwerdegegnerin ist damit auf dessen Neuanschuldung vom 23. Juni 2023 mit Verfügung vom 26. Juni 2024 zu Recht nicht eingetreten. 6. 6.1. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

- 8 - 6.2. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensausgang und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da diesem die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, sind die Kosten einstweilen lediglich vorzumerken. 6.3. Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) keine Parteientschädigung zu. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter wird das angemessene Honorar nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsgerichtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergütet sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG). 6.4. Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung der vorzumerkten Gerichtskosten sowie der dem Rechtsvertreter ausgerichteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die

Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden dem Beschwerdeführer auf- erlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden sie einstweilen vorgemerkt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird richterlich auf Fr. 1'500.00 festgesetzt. Die Obergerichtskasse wird gestützt auf § 12 Anwaltstarif angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers MLaw Leo Sigg, Rechtsanwalt, Aarau, nach Eintritt der Rechtskraft das Honorar von Fr. 1'500.00 auszurichten.

- 9 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 6. Mai 2025  
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die  
Gerichtsschreiberin: Peterhans Ruh

## **E. 8**

April 2021 (VB 53) basierte in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf der Beurteilung durch den RAD-Arzt Dr. med. B.\_\_\_\_\_, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe und Praktischer Arzt, vom 18. Januar 2021 (VB 45 S. 3 ff.). Dieser stellte die folgenden Diagnosen:

- 5 - "- St.n. kombiniertem kongenitalem Vitium (Perimembranöser subaortaler Ventrikelseptumdefekt und bikuspidale Aortenklappe mit mittelschwerer bis schwerer Insuffizienz) - St.n. Aortenklappenendokarditis mit Streptokokkus mitis/oralis 03/2018 - St.n. VSD-Patchverschluss und mechanischem Aortenklappenersatz am 14.06.18 - St.n. vollständiger Cerclage-Entfernung 6.3.2019 bei chronischen Ster- nalschmerzen" Er führte aus, nach erfolgreicher Operation am 14. Juni 2018 habe die kar- diale Situation stabilisiert und verbessert werden können, sodass in dieser Hinsicht ab September 2018 keine Arbeitsunfähigkeit mehr ausgewiesen sei. Die anhaltende weitere Arbeitsunfähigkeit sei bedingt durch die Schmerzen im Bereich des Sternums. Dabei handle es sich um knöcherne Schmerzen, die subjektiv störend, aber objektiv nicht gefährlich seien. Dass die bisherige Tätigkeit als Fliesenleger/Maurer dadurch eingeschränkt sei, sei nachvollziehbar, allerdings könne die Situation durch Schmerzmittel verbessert werden. Die 70%ige Arbeitsunfähigkeit in bisheriger Tätigkeit könne nachvollzogen werden. In einer körperlich sehr leichten Tätigkeit ohne Belastung der Brustmuskulatur/des Sternums (z.B. Bürotätigkeit) sei eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit medizinisch nicht begründet. Spä- testens ab 6. Juni 2019 bestehe in angepasster Tätigkeit keine Arbeitsun- fähigkeit mehr (vgl. VB 45 S. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.